



## Keine Kostenerstattung ausländischer Heilpraktiker

**Deutsche mit privater Krankenversicherung haben keinen Anspruch gegen ihre Krankenversicherung auf Erstattung von Aufwendungen für einen im Ausland tätigen Heilpraktiker.**

Heilpraktiker im Sinne des deutschen Heilpraktikergesetzes sind aber nach dem Beschluss des LG Trier nur solche, die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz besitzen. Nicht maßgeblich sei, ob der als Heilpraktiker Tätige die Voraussetzungen zum Erhalt der Erlaubnis besitze. Es komme für die Erstattungsfähigkeit der Leistungen allein auf die formelle Inhaberschaft der Erlaubnis an. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, bestand kein Anspruch auf Kostenerstattung. (LG Trier, AZ: 1 S 123/15).

Bild: © hjschneider / fotolia.com

Versicherungs- und Finanznachrichten

# expertenReport



<https://www.experten.de/id/4941940/keine-kostenerstattung-auslaendischer-heilpraktiker/>